



Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben, für dessen Bezug kein Antrag oder begründetes Gesuch bei der Schulbehörde eingereicht werden muss.

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Schülerinnen und Schülern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beansprucht werden dürfen.

Die Eltern melden der zuständigen Klassenlehrperson mit visiertem, offiziellem Formular „Bezug Jokertage“ den Wunsch nach einem Bezug von Jokertagen.

An der Sekundarschule Rickenbach gelten folgende Bestimmungen:

1. Je Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Ein halber Schultag gilt als ganzer Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste Schuljahr übertragbar.
4. Das Formular „Bezug Jokertage“ muss eine Woche im Voraus der zuständigen Klassenlehrperson abgegeben werden.
5. Der erste Tag im neuen Schuljahr kann nicht als Jokertag bezogen werden. (Pkt. 6 „gemeinsame Schulveranstaltungen“).
6. Jokertage dürfen nicht an gemeinsamen Schul- oder Klassenveranstaltungen eingezogen werden. (z. Bsp. Besuchstage, Sporttage, Schulreisen, Klassenlager usw.).
7. Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers bzw. deren Eltern. Es gilt das Hohlprinzip. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.
8. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen aus nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, usw. (§ 28 u. 29 VSG u. VSV).

Verantwortlich	Schule (2)	Beschluss SP	21.07.2007	Ersetzt Version	neu
Ersteller	hgr	Gültig ab	16.08.2007	Seite	1 von 1